

Schulordnung der Kreisschule Oberstufe Untereres Aaretal

Grundsätzliches

Diese Schulordnung enthält nur die Regelungen, die für die gesamte Oberstufe Untereres Aaretal (OSUA) gelten. In allen durch die OSUA benützten Schulhäusern gilt darüber hinaus die Schulhausordnung mit weiteren detaillierten Regelungen sowie die Weisungen für einzelne Bereiche. Die aktuelle Schul- und Schulhausordnung sowie die gesetzlichen Grundlagen finden sich auf der Website der OSUA (www.osua.ch).

Schulweg, Verkehrsmittel

Für Fahrräder, Mofas und Kickboards, E-Fahrgeräte (E-Bikes, E-Roller, E-Boards soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen) usw. werden auf dem Schulareal Abstellmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Diese Verkehrsmittel sind dort zu versorgen. Ausserhalb des Schulbesuchs gemäss Stundenplan übernimmt die Schule keine Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler. Es gilt die entsprechende OSUA-Weisung!

Unterrichtsbesuch

Der Schulbetrieb findet von Montag bis Freitag zwischen 07.30 und 18.00 Uhr (Kernunterrichtszeit) statt. Die schulfreien Tage oder Halbtage sowie der Ferienplan werden schriftlich und über die Website der OSUA bekannt gegeben. Die Eltern und Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung, dass ihre Kinder stets pünktlich und zu den im Stundenplan vorgegebenen oder von den Lehrpersonen angeordneten Zeiten zum Unterricht erscheinen. So sind sie zusammen mit ihren Kindern auch dafür besorgt, dass diese stets das benötigte Schulmaterial sowie einen geladenen bzw. einsatzbereiten Laptop dabei haben.

Angemessene Kleidung

Es ist auf eine der Situation angepasste Kleidung zu achten. Dies gehört zu einer respektvollen Haltung.

Absenzen, Urlaub

Als Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben vom Unterricht gelten (kurzfristig und nicht planbar):

- Krankheit oder Unfall der Schülerin / des Schülers
- Arzt- und / oder Zahnarzttermine
- Angeordnete Termine von Konsulaten und Behördenstellen
- Tod eines nahen Verwandten

In jedem Fall einer Absenz ist die Schulverwaltung im Vorfeld umgehend zu benachrichtigen und die entsprechenden Aufgebote vorzulegen. Für alle planbaren Absenzen sind rechtzeitig schriftliche Urlaubsgesuche zu stellen. Wo nichts anderes vermerkt ist, sind Gesuche an die Klassenlehrperson zu richten, welche darüber entscheidet oder diese mit einer Empfehlung an die Schulleitung zum Entscheid weiterleitet.

Art und Dauer des Urlaubs	Einreichen des Gesuchs	Bewilligende Stelle
** Freier Halbtag pro Quartal (§38 Schulgesetz) und Urlaube bis zu einem ganzen Tag (1)	Mindestens 3 Schultage im Voraus	Klassenlehrperson
2-5 Tage	Mind. 3 Wochen vorher mittels Formular auf Homepage	Schulleitung
ab 6 Tage	Mind. 60 Tage vorher mittels Formular auf Homepage	Schulleitung
Schnuppertage	eine Woche im Voraus	Klassenlehrperson
Schnupperwoche	eine Woche im Voraus	Schulleitung

- ** Es ist auch ein kumulierter Bezug der freien Halbtage pro Quartal (max. 2 Tage) möglich.
- Ein Bezug der freien Halbtage pro Quartal wird für angekündigte und anstehende Schulanlässe nicht bewilligt.
- Planbare Absenzen wie Arzt- / Zahnarztbesuche, Berufsberatung, Schnuppertage sind in der Regel in die schulfreie Zeit oder Schulferien zu legen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.
- Die Schülerin/der Schüler muss nach jeder Absenz von länger als 2 Wochen oder auf Verlangen der Schulleitung auch früher, der Klassenlehrperson oder der Schulverwaltung ein ärztliches Zeugnis vorlegen.

In jedem Falle ist das Nachholen des Lernstoffes und der Hausaufgaben Sache der Schülerinnen und Schüler. Die Eltern / Erziehungsberechtigten tragen die Mitverantwortung dafür, dass der verpasste Unterrichtsstoff aufgearbeitet wird. Entsprechende Angaben dazu können bei den betreffenden Lehrpersonen eingeholt werden.

Dispensationen

Die Dispensation vom Sport- oder Regelunterricht liegt im Falle von Einzellektionen im Ermessen der Lehrperson. Länger dauernde Dispensationen erfordern ein schriftlich begründetes Gesuch an die Schulleitung, gegebenenfalls unter Beilage eines Arzzeugnisses. Bewilligungsbehörde ist die Schulleitung. Für langzeitige oder gänzliche Dispensationen ist das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) zuständig.

Disziplinarisches

Verstösse gegen die Schulordnung, Nichtbefolgen von Anweisungen von Lehrpersonen, Hauswarten usw. werden geahndet. In der Regel muss ein sinnvoller Arbeitseinsatz geleistet werden und/oder es gilt die Verpflichtung für die Schülerin / den Schüler, das Projekt InSSel oder ähnliche Angebote zu besuchen. Konsequenzen bei leichteren Verfehlungen verhängen die Lehrpersonen. Bei gröberen Verfehlungen sind die Schulleitung und/oder der Kreisschulvorstand zuständig. Bei gesetzlich strafbaren Handlungen ist die Jugendanwaltschaft als Strafbehörde zuständig. Als Basis für Disziplinar- und Strafmassnahmen im Einzel- oder Wiederholungsfall gilt das Konzept "Umgang mit Disziplin an der OSUA".

Gebäude, Mobiliar, Material

- Gebäude, Mobiliar und Material gehören den Schulgemeinden oder der OSUA. Für mutwillige Beschädigungen und Verschmutzungen werden die Verursacher haftbar gemacht. Beschädigtes oder verlorenes Schulmaterial muss durch die Schülerinnen/ Schüler bzw. deren Eltern / Erziehungsberechtigten ersetzt werden.

Wichtige Hinweise

- Bei Diebstahl von Schülereigentum übernimmt die Schule keine Haftung.
- Der Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten (Vapes), Alkohol und Drogen ist für Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulareal, in den Schulräumlichkeiten und während aller Schulanlässe verboten.
- Waffen und waffenähnliche Gegenstände werden beschlagnahmt und der Sachverhalt umgehend der Schulleitung und je nach Situation dem Kreisschulvorstand gemeldet.
- Roller, Skates, Blades sowie E-Fahrgeräte und Ähnliches dürfen weder auf dem Schulareal noch in den Schulhäusern verwendet werden.
- Der Gebrauch von Mobiltelefonen und Apparaten zur elektronischen Unterhaltung ist auf dem Schulareal als auch in den Schulhäusern, mit spezifischen Ausnahmen, grundsätzlich gestattet. Es gilt die entsprechende OSUA-Weisung! Bei Regelverstössen können/werden Geräte bis 1 Tag durch die Lehrperson bzw. bis 1 Woche, nach Vereinbarung mit den Eltern auch länger, durch die Schulleitung eingezogen.

- Das Verlassen des gesamten Schulareals ist während den Pausen und den Zwischenstunden strikte untersagt. Es gilt der entsprechende OSUA-Pausenarealplan!

Die Nichtbeachtung dieser oder mutwillige Verstöße gegen diese Hinweise, werden der Schulleitung gemeldet. Diese verhängt entsprechende Massnahmen und informiert je nach Situation die Eltern oder lädt diese zu einem Gespräch ein.

Versicherung, Schulweg, Unfälle

Die Schülerinnen / Schüler sind durch die obligatorische Krankenversicherung auch gegen Unfall versichert. Unfälle sind deshalb von den Eltern / Erziehungsberechtigten der privaten Krankenkasse zu melden, die für die Heilungskosten aufkommt. Falls mit einer Invalidität zu rechnen ist oder die Krankenkasse die Kostenübernahme ablehnt, muss das der Schulverwaltung gemeldet werden, sofern der Unfall während der Unterrichtszeit oder auf dem direkten Schulweg erfolgt ist.

Veröffentlichung von Bildern und Aufnahmen jeder Art

- Für die Homepage der Oberstufe Unteres Aaretal und für Medienbeiträge, etc. können Gruppenfotos von Schülerinnen/er veröffentlicht werden.
- Fotos von Schülerinnen und Schülern dürfen nur mit deren Einwilligung aufgenommen und veröffentlicht werden. Es gilt das Recht am eigenen Bild.
- Mit Akzeptanz der vorliegenden Schulordnung (Unterschrift auf Talon) erteilen die Eltern/Erziehungsberechtigten der OSUA die Erlaubnis, Bilder ihrer Tochter / ihres Sohnes, welche einen klaren Zusammenhang mit schulischen Projekten (Projekt- und/oder Themenwochen, Schulsportanlässe, Lager, Schulreisen, etc.) oder Ereignisse (1. Schultag, Zensurfeier, Abschlussfeiern, etc.) haben, zu veröffentlichen. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- Für leistungsbezogene Bewertungszwecke werden Tonaufnahmen (Sprachunterricht) und Videoaufnahmen (Sportunterricht) gemacht. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler im Voraus über Sinn und Zweck dieser Aufnahmen zu informieren. Video- und Tonaufnahmen werden nicht weitergegeben und nach Verstreichen der Einsprachefrist gelöscht.

Wohnortwechsel

Wohnortwechsel und Adressänderungen sind der Schulverwaltung umgehend oder im Voraus zu melden.

Schlussbestimmung

Diese Schulordnung wurde am 12. Februar 2024 auf Beginn des 2. Semesters im Schuljahr 2023/2024 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle vorangehenden Schulordnungen.

Vorstand Kreisschule Unteres Aaretal



Uwe Schewe
Präsident OSUA-Vorstand

Schulleitung Kreisschule Unteres Aaretal



Franco Corsiglia
Schulleitung OSUA